Baudepartement
des Kantons St.Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen
Telefon 071 21 30 03, Telefax 071 21 39 60

St. Gallen, 25. Februar 1994

Stadtrat
9500 Wil

25. FEB. 1994
NLS | OP | KRP

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Gestaltungsplan "Wilenstrasse" mit besonderen Vorschriften

Der Gestaltungsplan regelt die Erschliessung und die besondere Bauweise für eine rund 110 m lange und zwischen rund 25 und 35 m breite Fläche westlich der Wilenstrasse im Gebiet Matt in Wil. Der Gestaltungsplan legt die Zahl der Hochbauten, deren Kubatur und Stellung weitgehend fest. Er bezweckt eine verdichtete Ueberbauung.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass grundsätzlich recht- und zweckmässig ist. Nähere Ausführungen sind erforderlich bezüglich des Waldgesetzes (SR 921.0; abgekürzt WaG):

Nach Art. 10 Abs. 2 WaG ist beim Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststellung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sol-

len. Bestockungen werden qualifiziert (Wald/Nichtwald) und quantifiziert, d.h. in den Abgrenzungen aufgenommen und planlich festgehalten. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG). Das Waldfeststellungsverfahren hat somit innerhalb der Umgrenzung nicht nur die Folge, dass - im positiven Sinn - bestehende Wälder in ihren Umgrenzungen genau aufgenommen werden, sondern - im Sinn einer negativen Feststellungsverfügung - andere Bestockungen als "Nicht-Wald" qualifiziert werden.

a) Der eingereichte Erlass trägt den Erfordernissen des neuen Waldgesetzes noch nicht Rechnung. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 7. Dezember 1993 bis 5. Januar 1994, somit lange nach dem Kreisschreiben von Volkswirtschafts- und Baudepartement vom Mai 1993 sowie jenem des Volkswirtschaftsdepartementes vom September 1993. Die neuen Vorschriften hätten eigentlich bekannt sein müssen. Das Volkswirtschaftsdepartement, vertreten durch das Kantonsforstamt, stellte denn auch im Genehmigungsverfahren die Frage, wie lange noch unvollständige Erlasse genehmigt werden könnten.

Mit Schreiben vom 23. Februar 1994 nahm der Stadtrat Wil zu diesen Einwänden Stellung. Er führte zur Begründung an, der fragliche Erlass sei bereits im Sommer 1993 auflagebereit gewesen. Die damit zusammenhängenden Projekte betreffend einer Wegverlegung bzw. Ausbau der Kanalisation hätten jedoch noch erstellt werden müssen, so dass auch die Auflage des Gestaltungsplanes verschoben wurde. In der Folge sei übersehen worden, dass die beiden Kreisschreiben auch auf das Verfahren bezüglich des Gestaltungsplanes "Wilenstrasse" Auswirkungen hatten. Der Stadtrat ersucht deshalb, den Erlass mit Auflagen zu genehmigen und auf eine Rückweisung zur nochmaligen öffentlichen Auflage zu verzichten.

Aufgrund dieser Umstände sowie der Tatsache, dass die fragliche Fläche bereits einer Bauzone zugeschieden ist und sich darauf

keine Fläche befindet, die als Wald im Sinn der Forstgesetzgebung gelten würde, kann ausnahmsweise auf eine nochmalige öffentliche Ergänzungsauflage nach Art. 10 WaG verzichtet werden. Die - negative - Waldfeststellung für das Gebiet des Gestaltungsplanes "Wilenstrasse" ist im Rahmen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet nachzuholen.

Der Gestaltungsplan "Wilenstrasse" kann daher genehmigt werden. Er ist indes mit folgendem Zusatz zu versehen: "Keine Waldfeststellung nach Art. 10 WaG erfolgt." Ich weise Sie darauf hin, dass bis zum Vorliegen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet beim Erlass oder bei der Aenderung von Plänen dem durch das Waldgesetz geänderten Verfahren inskünftig ausnahmslos Rechnung zu tragen ist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechnungsführer (2)